



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 25. April 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
8. Dezember 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-12-96-000804 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitales und
Verkehr mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind
aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses
nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret
mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen
Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther

Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Johann Friedrich Colman
Leiter der Abteilung Luftfahrt

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 228 99-300-4500
FAX +49 228 99-300-807-4500

al-lf@bmdv.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Luftverkehr
Pet 1-20-12-96-000804 - Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin, vom 17. November 2021

Bezug: Schreiben des Petitionsausschusses vom 10. Februar 2022
Aktenzeichen: LF 10/6193.7/0
Datum: Bonn, 24.03.2022
Seite 1 von 2

Mit der Petition wird der Gesetzgeber zur Stilllegung aller Flugverbindungen von weniger als 60 Minuten Flugdauer (sofern es Reisealternativen gibt) sowie zur Schließung von kleineren Flughäfen wie Kassel-Calden oder Magdeburg-Cochstedt aufgefordert. Mit dieser Festlegung erhofft sich der Petent eine reduzierte Nutzung des Luftverkehrs durch Reisende und in der Folge eine Entlastung der Umwelt, Verhinderung von Steuerverschwendung sowie eine Einsparung von Subventionen.

Zur Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff nehme ich wie folgt Stellung: Der EU-Luftverkehrsmarkt ist liberalisiert. Demzufolge richtet sich das Angebot von Luftverkehrsdienstleistungen nach marktwirtschaftlichen Erwägungen, wobei ein großer Teil der angesprochenen Flüge grenzüberschreitend ist und sich auch daher einer Regelungsmöglichkeit durch den deutschen Gesetzgeber entziehen würde. Grundsätzlich verfolgt die Bundesregierung das Ziel einer Verlagerung von Flugreisen auf die Schiene, wobei diese in erster Linie auf solchen Strecken gelingt, bei denen vergleichbare Bahnreisen nicht länger als drei bis vier Stunden dauern.

Von den reinen Inlandsflügen entfielen allerdings vor der Pandemie-Krise fast 60 % auf Verbindungen, bei denen eine Bahnfahrt länger als vier Stunden gedauert hätte. Hier setzt die Bundesregierung Anreize zum freiwilligen Umstieg auf die Schiene, z. B. durch die Förderung moderner Hochgeschwindigkeits-Bahnverbindungen. Zudem arbeitet die Deutsche Bahn AG gemeinsam mit mehreren Luftverkehrsgesellschaften daran, durch intelligente Verknüpfung des Bahn- und

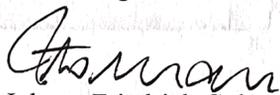
Seite 2 von 2

Luftverkehrs immer mehr Kunden eine durchgängige und komfortable Reisekette anzubieten. Ein Beispiel ist der Lufthansaexpresszug mit direkter Verbindung von Berlin zum Flughafen Frankfurt. Die Deutsche Lufthansa AG bietet mit dem Rail Express Verbindungen von und zu 24 deutschen Bahnhöfen an.

Die übrigen Kurzstreckenflüge waren vor der Pandemie etwa zur Hälfte Zubringerflüge, wurden also von Passagieren genutzt, die an den deutschen Drehkreuzen (Frankfurt, München, Düsseldorf und Berlin) einen Anschlussflug gebucht haben. In diesem Segment ist die Bereitschaft der Passagiere für die Verlagerung einer Teilstrecke ihrer Reise auf die Schiene eher eingeschränkt. Die verbleibenden Kurzstreckenflüge sind zum Teil bereits selbst von den Luftfahrtunternehmen eingestellt worden.

Entscheidungen über die Gestaltung der Landesluftverkehrskonzepte, einschließlich der Neuanlage, Erweiterung oder Schließung von Flugplätzen sind ausschließlich Landesangelegenheiten. Nach § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) führen die Länder bestimmte Aufgaben der Luftfahrt im Auftrag des Bundes aus. Dazu gehört auch die Erteilung der Genehmigung für Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände). Die Zuständigkeit liegt daher ausschließlich bei den Ländern. Das betrifft auch die Zweckbestimmung, Anzahl und Verteilung der Flugplätze auf ihrem Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johann Friedrich Colsman